



- ZEICHENERKLÄRUNG**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - - - BAUGRENZE
 - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 - △ SICHTDREIECK (BEWUCHS ÜBER 0,80 M. UNZULÄSSIG)
 - ○ ○ ○ ZU ERHALTENDE WALLHECKE
 - KINDERSPIELPLATZ
 - PARKFLÄCHEN
 - ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT (SIEHE AUCH TEXTL. FESTS. NR.5)
 - ● ● ● ABGRENZUNG UNTERSCH. NUTZUNG
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - WR REINES WOHNGEBIET
 - I ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
 - o OFFENE BAUWEISE
 - GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SI. AUCH TEXTL. FESTSETZUNG NR. 2) WEITERES REGELT DIE ENTWÄSSERUNGS-SATZUNG
 - G GASHOCHDRUCKLEITUNG
 - MI MISCHGEBIET (SI. AUCH TEXTL. FESTSETZUNG NR. 6)

TEXTLICHE FESTSETZUNG

- FÜR BESTEHENDE GEBÄUDE ODER -TEILE AUSSERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GILT DIE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN NUR DANN, WENN SIE DURCH EINEN NEUBAU ERSETZT ODER UMBAUTEN DURCHFÜHRT WERDEN, DIE EINEM NEUBAU GLEICHKOMMEN. SONSTIGE INNERE UMBAUTEN SIND ALS AUSNAHME ZULÄSSIG.
- BAULICHE ANLAGEN (NUR IM □ BEREICH) IM SINNE VON § 14 BauNVO UND SONSTIGE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH LANDESRECHT IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND ODER ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN, SIND UNZULÄSSIG.

- FÜR DIE BESTIMMUNG DER GEBÄUDEABSTÄNDE VON DEN GRENZEN (§ 7 BauO) WIRD OK STRASSENKRONE ODER -WO VORHANDEN- OK BÜRGERSTEIG FESTGELEGT.
- DIE FUSSBODENHÖHE WIRD AUF MAX. 0,50 M ÜBER OK STRASSENKRONE ODER -WO VORHANDEN- OK BÜRGERSTEIG FESTGELEGT.
- IM BEREICH DES ZU- UND AUSFAHRTSVERBOTES SIND DIE GRUNDSTÜCKE ENTLANG DER EGELSER STRASSE (L 34) IN MINDESTENS 80 CM HÖHE EINZUFRIEDIGEN. PRO GRUNDSTÜCK IST EIN ZUGANG FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER ZUM VORHANDENEN FUSS- UND RADWEG ZULÄSSIG.
- IM MISCHGEBIET SIND GEM. § 1(5) BauNVO SONSTIGE GEWERBEBETRIEBE (GEM. § 6(4) BauNVO) UND TANKSTELLEN (GEM. § 6(7) BauNVO) NICHT ZULÄSSIG.

Öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 11. AUGUST 1978 bis 11. SEPTEMBER 1978
Bekanntgemacht am 03. AUG. 1978

Aurich, den 13. FEBR. 1979

GEZ. FRIEMANN
Stadtdirektor

Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Rat der Stadt Aurich / Ostfriesenland beschlossen am 21. SEPT. 1978

Aurich, den 13. FEBR. 1979

GEZ. HILDEBRAND
Bürgermeister

GEZ. FRIEMANN
Stadtdirektor

Auszug aus dem Flurkartenwerk des Katasteramtes Aurich. 1:1000 (Vergrößerung aus 1:2000)
Vervielfältigung verboten (§ 96 und 26 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 8.11.1961 - Nds. GVBl. S. 319)
Der Stadt Aurich zur Vervielfältigung unter den am 27.4.78 mitgeteilten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Aurich.

Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 4.4.78.....).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Aurich, den 27.02.1979....
Katasteramt

GEZ. SCHUMACHER
Vern.Direktor

Genehmigungsvermerk

GENEHMIGT NACH § 6(1) DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DES GESETZES VOM 18.08.1976 (BGBI. I. S. 2265) GEMÄSS VERFÜGUNG VOM 12. APRIL 1979 309 b - 21102 - 52 001/66

BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS
OLDENBURG, DEN 12.04.1979

GEZ. I.A. DR. MÜLLER

Genehmigung und Auslegung gemäß § 12 BBauG
Bekanntgemacht am 25. MAI 1979

Aurich, den 13. JULI 1979

Stadtdirektor
I.V. GEZ. WIENEKE

**BEBAUUNGSPLAN NR. 66
DER STADT AURICH**

GEMARKUNG EGELS, FLUR 6
M, 1:1000

STADTBAUAMT
AURICH, DEN 20.02.1979